OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302007/4/Py/TO

Datum:
Linz, 30. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von B.K., X, S., Ungarn, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 06.06.2018, GZ: Ge-176/18, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 500 Euro (insgesamt somit 1.500 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 150 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.06.2018, GZ: Ge-176/18, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 19 Abs. 3 Z 6 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) – BGBl. Nr. 44/2016 idgF drei Geldstrafe in Höhe von jeweils 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von jeweils 48 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma S. kft. in X, S., Ungarn, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. C.G. (geb. am x) für den Zeitraum vom 10.1.2018 bis zum 31.3.2018 auf die Arbeits/Einsatzstelle in S., X, zur Arbeitsleistung entsendet wurde. Anläßlich einer Kontrolle der Finanzpolizei Team 43 am 12.1.2018 um 8.30 Uhr wurde jedoch festgestellt, dass auf der oa. gemeldeten Arbeits/Einsatzstelle (lt. ZK03) oa. Arbeitnehmer nicht anwesend war. Der angegebene Zeitraum der Entsendung von oa. Arbeitnehmer nach Österreich (ZK03) stimmt somit nicht mit dem tatsächlichen Zeitraum überein. Es wurde jedoch keine Änderungsmeldung für ggst. Arbeitnehmer erstatten. Da nachträgliche Änderungen des Zeitraumes der Entsendung unverzüglich zu melden sind, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. B.S. (geb. am x) für den Zeitraum vom 10.1.2018 bis zum 31.3.2018 auf die Arbeits/Einsatzstelle in S., X, zur Arbeitsleistung entsendet wurde. Anläßlich einer Kontrolle der Finanzpolizei Team 43 am 12.1.2018 um 8.30 Uhr wurde jedoch festgestellt, dass auf der oa. gemeldeten Arbeits/Einsatzstelle (lt. ZK03) oa. Arbeitnehmer nicht anwesend war. Der angegebene Zeitraum der Entsendung von oa. Arbeitnehmer nach Österreich (ZK03) stimmt somit nicht mit dem tatsächlichen Zeitraum überein. Es wurde jedoch keine Änderungsmeldung für ggst. Arbeitnehmer erstatten. Da nachträgliche Änderungen des Zeitraumes der Entsendung unverzüglich zu melden sind, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. T.S. (geb. am x) für den Zeitraum vom 10.1.2018 bis zum 31.3.2018 auf die Arbeits/Einsatzstelle in S., X, zur Arbeitsleistung entsendet wurde. Anläßlich einer Kontrolle der Finanzpolizei Team 43 am 12.1.2018 um 8.30 Uhr wurde jedoch festgestellt, dass auf der oa. gemeldeten Arbeits/Einsatzstelle (lt. ZK03) oa. Arbeitnehmer nicht anwesend war. Der angegebene Zeitraum der Entsendung von oa. Arbeitnehmer nach Österreich (ZK03) stimmt somit nicht mit dem tatsächlichen Zeitraum überein. Es wurde jedoch keine Änderungsmeldung für ggst. Arbeitnehmer erstatten. Da nachträgliche Änderungen des Zeitraumes der Entsendung unverzüglich zu melden sind, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

2. Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde eingebracht, die sich gegen die Höhe des Strafausmaßes richtet und in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„In diesem Brief möchte ich den geehrten Magistrat darum bitten, die Geldbuße im Wert 3.300 €, welche der Magistrat im Verfahren 176/18 einmal schon angeordnet hat, zu erlassen. Gelegentlich eben dieser Mangelhaftigkeit habe ich schon eine Geldbuße in solchem Wert ausgezahlt, weiterhin hat die von mir vertretene Gesellschaft ähnliche Übertretungen nicht und sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft werden wir rechtsachtendes Verhalten einnehmen.

Wenn Sie so finden, dass für Erlassen der Geldbuße keine Weise finden, möchte ich Sie in zweiter Linie darum bitten, den Betrag der Geldbuße zu vermindern, da die Auszahlung des ganzen Betrages eine nicht gewartete und bedeutende Last für unsere Gesellschaft bedeutet. Diese Last erschwert die wirtschaftliche Funktionalität der Gesellschaft für die Zukunft."

3. Mit Schreiben vom 19.07.2018 legte der Magistrat der Stadt Steyr das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

Im Vorlageschreiben hält die belangte Behörde fest, dass zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufgelegen seien.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Dem Finanzamt Linz als am Verfahren beteiligte Organpartei wurde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG Abstand genommen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des Straferkenntnisses richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinander zu setzen.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 64/2017, haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden.

Gemäß § 19 Abs. 3 Z 6 LSD-BG hat die Meldung nach Abs. 1 für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und den Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich) zu enthalten und sind nachträgliche Änderungen beim Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer unverzüglich zu melden.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG begeht als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1, wer in der Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wurde über die Bf im gegenständlichen Verfahren die gesetzlich festgesetzte Mindeststrafe von 1.000 Euro pro Arbeitnehmer verhängt. Der Umstand, dass das von der Bf vertretene Unternehmen bereits in einem unter der GZ: 175/18 geführten Verfahren vor der belangten Behörde die verhängte

Geldstrafe beglichen hat, vermag ein Absehen von der Verhängung einer Geldstrafe nicht zu begründen, da die für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Bf zeigt sich jedoch kooperativ und einsichtig und rechtfertigt dieser Umstand im Hinblick auf die als Milderungsgrund zu wertende verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit die Anwendung des § 20 VStG und Herabsetzung der Strafen auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß, ein Vorgehen, dem im Übrigen auch die am Verfahren beteiligte Organpartei im Rahmen des Parteiengehörs zustimmte.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ausreichend, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen anzuhalten. Gleichzeitig wird die Bf darauf aufmerksam gemacht, dass in Zukunft bei neuerlichen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

II. Da der Beschwerde hinsichtlich der verhängten Strafhöhe Folge gegeben wurde, hat die Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny